

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma WEISSHAAR GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten – vorbehaltlich Abschnitt X. – für alle unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Montage- und Reparaturarbeiten). Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder andere allgemeine Bedingungen gelten nur, soweit dies für den einzelnen Auftrag ausdrücklich von uns anerkannt worden ist.
- Unsere nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug nehmen.
- Für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.
- Sämtliche Abreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Alle angegebenen Maße, Leistungen und Gewicht sind nur als angenäherte Werte anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Werte ausdrücklich zugesichert worden sind. Das gleiche gilt für Prospekte und Drucksachen etc., sowie für Angebotsunterlagen und Zeichnungen, an welchen wir uns Eigentum und Urheberrechte vorbehalten. Mit Ausnahme von Prospekten und Drucksachen dürfen Angebotsunterlagen und Zeichnungen Dritter nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.

II. Preise

- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise ab Lager Bad Salzfluren zzgl. Umsatzsteuer, Einbau- und Montagekosten sind, wenn ausdrücklich erwähnt, in unseren Preisen nicht enthalten; sie werden gesondert berechnet.
- Bei Verträgen gem. Abschnitt X. sind wir berechtigt, etwa nach Angebotsabgabe bzw. nach Auftragserteilung eintretende Preis- und Lohnerhöhungen in Rechnung zu stellen. Im Übrigen besteht dieses Recht nur, soweit wir die Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen haben.
- Arbeiten für die ein Preis nicht vereinbart worden ist, werden nach Lohn- und Materialaufwand berechnet.
- Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

III. Zahlung

- Zahlungen sind sofort nach Rechnungserteilung fällig. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum kann 2 % Skonto abgezogen werden, sofern nicht anderes vereinbart ist. Montagerechnungen sind ohne Abzug sofort zu begleichen.
- Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, dem Auftraggeber eine Nachfrist von drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können wir – auch ohne dass wir dies ausdrücklich angedroht haben – nach unserer Wahl statt der Erfüllung ganz oder teilweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadensersatzanspruch wird durch einen – angedrohten oder erklärten – Rücktritt nicht berührt.
- Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung oder mit der Annahme einer Lieferung in Verzug so können wir – unter Widerruf etwaiger Stundungsvereinbarungen – hinsichtlich aller vom Auftraggeber bestellter Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung verlangen. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sich der Auftraggeber in einer ungünstigen Vermögenslage befindet.
- Eine Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen.
- Wird durch eine Zahlung nur ein Teil der uns zustehenden fälligen Forderungen erfüllt, so können wir ohne Rücksicht auf eine etwa vom Auftraggeber getroffene Bestimmung die Verrechnung nach unserer Wahl vornehmen.
- Zahlungen an Vertreter ohne Vorlage einer Inkassovollmacht sind unwirksam.

IV. Leistungszeit

- Eine von uns angegebene Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so erfolgt die Lieferung rechtzeitig, wenn bis zum Ablauf der Lieferzeit
 - bei Lieferung ohne Montage: die Ware versandbereit steht und der Auftraggeber davon unterrichtet wurde;
 - bei der Lieferung mit Montage: die Anlage betriebsfertig ist.
- Eine vereinbarte Leistungszeit ist unverbindlich, wenn wegen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Fehlen technischer Voraussetzungen, Genehmigungen usw.) die Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden kann.
- Der Anspruch auf Ersatz von Verzugschäden ist beschränkt. Die Entschädigung beträgt höchstens für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung noch rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Handelt es sich um Verträge gemäß Abschnitt X, so gilt die vorstehende Beschränkung nur, sofern nicht ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt.

V. Gefahrenübergang und Transport

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferstelle auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn von uns noch an deren Leistungen (z. B. Anfuhr, Montage) oder die Versandkosten übernommen worden sind. Die Sendung wird von uns, falls nicht anderes vereinbart, auf Kosten des Auftraggebers versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- Sind uns keine besonderen Weisungen gegeben, so versenden wir unsere Lieferteile an die uns bekannte Adresse. Die Wahl des Beförderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisungen des Auftraggebers nach bestem Ermessen und ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.

VI. Export/Import/Zoll/Außenwirtschaftsrecht

Die Einhaltung sämtlicher Genehmigungspflichten und Anzeigen in Bezug auf die Ware hinsichtlich (Re-)Exporten oder Importen sowie Zollbestimmungen obliegt alleine dem Käufer. Bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und der Vornahme von Anzeigen in Bezug auf die Ware hinsichtlich (Re-)Exporten oder Importen sowie Zollbestimmungen wird Weisshaar ausschließlich zur Erfüllung eigener Pflichten tätig. Dem Käufer steht insofern keinerlei Anspruch, Leistungs- oder Schadensersatzanspruch gegen Weisshaar zu.

Bei Abholung der Ware durch einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Käufer oder dessen Beauftragten und bei Verbringung in das Außengebiet ist der Käufer verpflichtet, Weisshaar den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Anderenfalls verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung des für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatzes.

Bei Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, Weisshaar unverzüglich nach Lieferung einen den jeweiligen umsatzsteuerlichen Pflichten entsprechenden Verbringungsnachweis zu übermitteln.

VII. Montage

- Alle im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einbau der Anlage stehenden Montage sind mit der probeweisen Inbetriebsetzung fertiggestellt.
- Nicht zur Montageleistung gehören alle etwa notwendigen werdenden Maurer-, Zimmerer- und Malerarbeiten sowie das Verlegen elektrischer Leitungen, Wasserleitungen, deren Anschluss an die Geräte und die Absicherung. Montagegerüste und Hilfskräfte sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- Die Abrechnung von Montage-/Kundendienstarbeiten erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Montage-Verrechnungssätze.
- Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, so hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen zu tragen.
- Vereinbarte Pauschalpreise für Montagearbeiten schließen etwaige Überstunden-, Nacht-, sowie Sonntags- und Feiertagszuschläge nicht ein. Diese werden zusätzlich berechnet.

VIII. Haftung für Mängel

- Die Lieferung ist bei Ankunft sofort zu prüfen. Sichtbare Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Ankunft zu rügen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- Etwaige Mängel werden von uns beseitigt. Wir behalten uns vor, nach unserer Wahl ganz oder teilweise Ersatz zu liefern.
- Mit der Mängelbeseitigung etwa zusammenhängende Kosten für Montage- und Reparaturarbeiten, insbesondere Aus- und Einbaukosten bei Ersatzlieferung, werden von uns nicht übernommen.
- Sollte die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung des Preises oder, wenn es sich nicht um eine Bauleistung handelt, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Andere Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Leistung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar dem gelieferten oder bearbeiteten Teil anhaften, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung. Nicht ausgeschlossen oder beschränkt sind – außer bei Verträgen gemäß Abschnitt X – vertragliche Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften (§§ 463, 480 Abs. 2 § 635 BGB) sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen.
- Unsere Haftung für Mängel gelieferter Geräte oder sonstiger gelieferter Teile erlischt mit der Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Auftraggeber.
- Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach Lieferung.
- Solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, sind wir zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet.
- Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Die vorstehenden Regeln dieses Abschnittes (Haftung für Mängel) gelten nicht für Gebrauchsmaschinen, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Teile bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Teile zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- Werden Geräte durch Einbau wesentlicher Bestandteile eines dem Auftraggeber gehörenden Gebäudes, so ist der Auftraggeber bei Zahlungsverzug auf Verlangen verpflichtet, den Ausbau zu dulden und das Gerät an uns herauszugeben. Der Einbau in ein fremdes Gebäude bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir davon abhängig machen können, dass der Gebäudeeigentümer sich für den Fall des Zahlungsverzuges mit dem Ausbau und der Herausgabe des Gerätes an uns einverstanden erklärt.
- Der Auftraggeber darf die von uns gelieferten Gegenstände nur im gewöhnlichen Gebrauchsverkehr und nur so lange weiterveräußern, wie er nicht im Zahlungsverzug ist. Voraussetzung ist ferner, dass der Auftraggeber die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen wirksam an uns abtreten kann. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- Die aus der Weiterveräußerung (einschließlich Einbau) entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch die Bezahlung aller unserer Forderungen aus den Geschäftsbedingungen mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben und dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
- Soweit der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, sind wir zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- Von einer Pfändung der von uns gelieferten Gegenstände oder der abgetretenen Forderungen muss der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

X. Leistungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Leistungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart, für Waren ausländischen Ursprungs Bad Salzungen und für Waren inländischen Ursprungs der Ort, an dem wir die Waren von unserem Vorlieferanten übernehmen.
2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Wechsel- oder Scheckprozess, wird, soweit zulässig, Lemgo vereinbart. Wir sind auch berechtigt, die Klage bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu erheben. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

XI. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen unter den vorstehenden Nummern I2, III6; VII 3, VII 6 bis 8 gelten nur für Verträge, die mit Kaufleuten abgeschlossen werden und zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, sowie für Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
